

<b>Antrag des Vorstands an den NWVV- Hauptausschuss zur Änderung der Verbands- Spielordnung (VSO), Anlage 1 Verbands-Spielerpassordnung (VSPO)</b>	Ja	Nein	Enth.
--	----	------	-------

## Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

### **Registrierung von Volleyballspielern im DVV-Portal**

Auf dem außerordentlichen Verbandstages des DVV am 03.03.2018 in Mannheim wurde beschlossen, die Bundespielordnung (BSO) zu ändern. So heißt es nunmehr in § 7.1 der BSO: „Für die Teilnahme eines Spielers an Pflichtspielen ist nach wie vor ein Spielrechtsnachweis erforderlich. Einzelheiten **einschließlich der Verpflichtung der Spieler, sich im DVV-Portal zu registrieren**, sind für die Lizenzligen im Lizenzstatut und für die übrigen Spielbereiche in Anlage 7 zur BSO geregelt.

### **Änderung der Anlage 7 der BSO - Spielerpassordnung**

Auch die Spielerpassordnung (Anlage 7 der BSO) wurde geändert. So heißt es in § A2 nunmehr: Für die Ausstellung von Spielerpässen **oder die Erteilung der Spielerlaubnis ist durch den Spieler, soweit er mindestens 14 Jahre alt ist, die Registrierung auf dem DVV-Portal erforderlich. Die Registrierung ist spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Antragstellung auf Ausstellung eines Spielerpasses oder Erteilung einer Spielerlaubnis vorzunehmen. Mit erfolglosem Ablauf der Frist verliert ein bereits erteilter Spielerpass oder eine erteilte Spielerlaubnis die Gültigkeit so lange, bis die Registrierung nachgeholt wird.**

zu § 2  
zu § 2.1

Diese Änderungen sind in der Verbands-Spielerpassordnung (VSPO) als Anlage 1 der Verbands-Spielordnung (VSO) nachzuhalten.

zu § 11.2

**Schlussbestimmungen**  
Anpassung der Schlussbestimmungen.

## Änderung der Verbands-Spielerpassordnung (VSPO)

(Stand: 23.06.2018)

alt		neu	
<b>§ 2</b>	<b>Bestellungen, Eintragungen</b>	<b>§ 2</b>	<b>Bestellungen, Eintragungen</b>
<b>§ 2.1.1</b>	Spielerpässe können nur als ePass durch den Verein im Vertriebssystem SAMS, unter Berücksichtigung von Ablage B VSPO, des NWVV beantragt werden.	<b>§ 2.1.1</b>	Spielerpässe können nur als ePass durch den Verein im Vertriebssystem SAMS, unter Berücksichtigung von <del>Ablage B VSPO</del> <b>und Anlage 7 der BSO</b> : <i>(„Für die Ausstellung von Spielerpässen oder die Erteilung der Spielerlaubnis ist durch den Spieler, soweit er mindestens 14 Jahre alt ist, die Registrierung auf dem DVV-Portal erforderlich. Die Registrierung ist spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Antragstellung auf Ausstellung eines Spielerpasses oder Erteilung einer Spielerlaubnis vorzunehmen. Mit erfolglosem Ablauf der Frist verliert ein bereits erteilter Spielerpass oder eine erteilte Spielerlaubnis die Gültigkeit so lange, bis die Registrierung nachgeholt wird“)</i> , des NWVV beantragt werden.
<b>§ 11</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>§ 11</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 geändert.	§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 <b>und 23.06.2018</b> sowie vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 geändert.



Klaus-Dieter Vehling  
Präsident